

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1867

Nr. 3/1

ausgegeben am 14. September 1867

Gesetz

vom 27. August 1867

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, etc. etc. etc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags in Absicht der Verbesserung der Alpenwirtschaft im Fürstentum Liechtenstein

§ 1

Um einerseits den Wert der inländischen Alpen zu ermitteln und in Evidenz halten zu können, anderseits aber auch eine Überbesetzung der Alpen mit Vieh zu verhindern, hat durch die Regierung von jeder Privat-, Genossenschafts- und Gemeindealp festgestellt zu werden, wieviel Vieh auf jede derselben aufgetrieben werden darf.

§ 2

1) Diese Schätzung erfolgt aufgrund kommissioneller Lokalaugen-scheine unter Zuzug von zwei unparteiischen beeideten Sachverständigen, dann der Mitglieder der Landesalpenkommission (§ 17), in Beisein der betreffenden Alpeigentümer oder deren gesetzlichen Vertreter.

2) Vor der endgültigen Entscheidung der Regierung sind die abgegebenen Gutachten der beigezogenen Schätzleute den Besitzern von Privat-, Genossenschafts- und Gemeindealpen zur Einsicht und Vorbringung ihrer allfälligen Einwendungen innerhalb 14 Tagen mitzuteilen.

3) Verlangt ein Alpbesitzer ausdrücklich eine neuerliche Beaugenscheinigung, so muss eine solche angeordnet werden, er trägt jedoch die Kosten, wenn die Reklamation nicht für gegründet befunden wird.

§ 3

1) Die Erhebung des zulässigen Viehauftriebs (der Bestossungsverhältnisse) geschieht nach Stössen. Die Anzahl der Stösse, welche für eine Alpe ermittelt werden, zeigt mit wieviel Kühen oder Rindern bestossen werden kann.

2) Ein Pferd unter zwei Jahren zählt für $11/2$, ein solches über zwei Jahre für $21/2$, wenn ein Füllen dabei ist für $31/2$ Stösse, fünf Schafe werden für einen Stoss gerechnet.

3) Die Ziegenweiden haben sich nur auf die höheren Gebirgsregionen zu beschränken.

4) Bei Alpen, welche besonders ausgeschiedene Schafweiden haben, soll die Zahl der dahin aufzutreibenden Schafe besonders benannt werden.

§ 4

Die erste Abschätzung der Alpen hat im Jahr 1867 vor sich zu gehen und ist dieselbe von zehn zu zehn Jahren zu erneuern. Indessen kann auch in der Zwischenzeit die Abschätzung einzelner Alpen auf Verlangen der Alpeigentümer vorgenommen werden.

§ 5

1) Alljährlich hat zur Sommerszeit eine Säuberung der Alpen von Stein und Gestrüpp stattzufinden, und zwar sind hiezu

- a) von jedem Privatalpbesitzer auf je zehn Stösse Alp wenigstens zwei Tage,
- b) von jedem Mitglied einer Genossenschaftsalp ein Tag, und
- c) von jedem nutzungsberechtigten Bürger einer Gemeindealpe ein Tag zu verwenden.

2) Für die unter Bst. b und c angeführten tritt die Verpflichtung der Säuberung ein, sobald sie an den zur Verteilung gelangenden Viehaufslagsgeldern (Grasmiete) partizipieren.

3) Die Bestimmung der Säuberungsplätze kommt über Antrag der Landesalpkommission nach Vernehmung der betreffenden Alpbesitzer oder ihrer gesetzlichen Vertreter der Regierung zu, und der Landesalpkommission wird zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, dass den einschlägigen behördlichen Anordnungen Folge geleistet werde.

§ 6

Von denjenigen Alpkomplexen, auf welche Vieh aufgetrieben wird, darf kein Gras, Heu oder Dünger, unter welchem Vorwand es sei, weggenommen werden. Ausnahmen hievon sind an eine ausdrückliche Regierungsgenehmigung gebunden.

§ 7

Die Alpfahrt zu bestimmen bleibt dem Eigentümer überlassen. Das Nachalpen auf den Genossenschafts- und Gemeindealpen ist aber strengstens untersagt.

§ 8

1) An jeder Alpe, auf welcher Vieh aufgetrieben wird, muss wenigstens ein Stall bestehen oder erstellt werden, der für das gesömmerte Melkvieh hinreichenden Raum enthält.

2) In jenen Alpen, auf denen jeder alpberechtigte Viehbesitzer eine eigene Stallung unterhält, ist dahin zu wirken, dass zur Holzersparung nach und nach gemeinschaftliche Ställe erstellt werden.

§ 9

1) Wo die Alpen weder eigenes Holz noch urkundliche Holzrechte in genügendem Umfang besitzen, sind die anstossenden Waldeigentümer verpflichtet, gegen Entschädigung das zur Erbauung und Instandhaltung der Stallungen und Sennhütten erforderliche Holz abfolgen zu lassen. In diesem Fall müssen aber die Gebäulichkeiten aus Steinen erstellt werden.

2) Können sich die Alpbesitzer mit den Waldeigentümern über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird derselbe durch das Forstamt ausgemittelt.

§ 10

1) Holzungsservituten überhaupt, deren Ausübung einem rationellen Waldwirtschafts- und Weidebetrieb entgegenstehen, sind abzulösen.

2) Die einschlägigen, endgültigen Entschädigungsaussprüche geschehen durch ein Schiedsgericht, dessen Obmann die Regierung ernennt,

dessen zwei andere Mitglieder aber die Servitutsberechtigten und Verpflichteten zu je einem bestimmen.

§ 11

1) Strittige Holzungsservituten sind gleichfalls durch schiedsrichterliche Kommissionen, welche auf die im vorangehenden Paragraph angegebene Art zusammengesetzt werden, definitiv ohne Weiterzug zu entscheiden.

2) Hiebei ist der Grundsatz festzuhalten, dass, sofern nicht Urkunden vorliegen, welche den Umfang der Servitutsrechte genau fixieren, nur solches Gehölz und nur an solchen Stellen beansprucht werden darf, das nach der forstamtlichen Anweisung als schlagbar bezeichnet wird.

§ 12

1) Durch die Alpweide soll die Aufforstung der abgetriebenen und neu kultivierten Waldteile nicht leiden.

2) Alle derlei Komplexe sind daher durch Zäune gegen den Eintritt des Viehs zu schützen.

§ 13

Die an den Alpen zum Schutz und Schirm des Viehs dienenden Wettertannen sollen auf keinerlei Art weder umgehauen noch beschnitten oder beschädigt werden. Die vom Wind oder höherer Gewalt umgeworfenen oder ganz dürren Wettertannen kommen vom rechtmässigen Eigentümer wegzuschaffen.

§ 14

Zum Zweck möglicher Schonung der Holzbestände in den Alpen sollen von nun an die Holzzäunungen, soweit es die Örtlichkeit irgendwie gestattet, durch Mauern, Gräben oder Lebhäge ersetzt werden. Zur Vornahme dieser Umwandlung wird den Alpbesitzern eine Frist von zehn Jahren von der Inkrafttretung dieses Gesetzes an gerechnet, eingeräumt. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind bloss Zäunungen, die nicht als bleibende Einfriedungen dienen sollen, wie z. B. an Saum- und Tränkwegen, bei kultivierten Waldkomplexen und wechselnden Weidegängen.

§ 15

1) Wo ein Besitzer von Alpen oder im Alpgebiet gelegener Wiesen zum Behufe der Zäunung in der Waldung eines anderen Holzbaurechte besitzt, da ist der Eigentümer des verpflichteten Waldes schuldig, die neue Einfriedung (Mauer, Graben oder Lebhag) dem betreffenden Alp- oder Wiesenbesitzer erstellen zu helfen. Über den Verteilungsmassstab haben sich die Parteien zu verständigen, und wenn dieses nicht gelingen sollte, entscheidet endgültig die Regierung.

2) Da wo aber noch Holzzäune erstellt werden können, dürfen dazu nur gespaltene Latten genommen werden.

§ 16

1) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder einer Genossenschafts- oder Gemeindealpe unter einander müssen in jeder Genossenschaft oder Gemeinde durch besondere Statuten geregelt sein, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz im Einklang stehen und die Bestätigung der Regierung bedürfen.

2) Sollten Genossenschaften, beziehungsweise Gemeinden, der wiederholten amtlichen Aufforderung zur Vorlage solcher Statutenentwürfe nicht nachkommen, so ist die Regierung ermächtigt, die diesfalls notwendigen Verfügungen von Amts wegen zu treffen.

§ 17

Zur unmittelbaren Überwachung der Bestimmungen vorliegenden Gesetzes überhaupt, dann zur Besorgung der besonders zugewiesenen Geschäfte und als Beirat der Regierung in Alpangelegenheiten wird eine Alplandeskommission bestellt, welche aus zwei in Alpsachen bewanderten, anerkannt rechtlichen Männern zu bestehen hat und von der Regierung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und beeidet werden. Dieselben beziehen für ihre Amtshandlungen ein Taggeld von 2 fl. aus der Landeskasse.

§ 18

Die Landesalpkommission hat sich stets in der genauesten Kenntnis des Zustands der inländischen Alpwirtschaft zu erhalten und ist nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, in Sachen, welche die Verbesse-

rung der Alpen, namentlich der Wege und Tränken erzwecken, Anträge an die Regierung zu erstatten.

§ 19

Die Mitglieder der Landesalpkommission sind ferner von der Regierung zu allen Beratungen beizuziehen, welche eine Abänderung der gegenwärtigen Alpwirtschaft zum Gegenstand haben oder wenn mit einer Entscheidung in Alpsachen vorgegangen werden soll.

§ 20

Die Landesalpkommission hat alljährlich wenigstens einmal alle Alpgebiete zu begehen und sich die Überzeugung zu verschaffen, inwieferne von den Alpbesitzern die Bestimmungen dieses Gesetzes und der bestehenden Alpstatuten eingehalten werden.

§ 21

Die Landesalpkommission führt über das gesömmerte Vieh eine genaue Evidenz, daher ihr alljährlich von jedem Alpbesitzer noch vor der Auffahrt die Anzahl des aufzutreibenden Viehs bekannt gegeben werden muss.

§ 22

Die Landesalpkommission wird durch die Regierung von jenen Tagen in Kenntnis gesetzt, an welchen alljährlich in den einzelnen Alpbezirken die im § 5 vorgeschriebene Säuberung vorgenommen wird, und soll dann diese Arbeiten durch Abordnung eines ihrer Mitglieder überwachen lassen.

§ 23

1) Alle Alpangelegenheiten, sofern sie sich auf gegenwärtiges Gesetz oder das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 beziehen und nicht zivil- oder strafrechtlicher Natur sind, gehören in den Wirkungskreis der Regierung. Berufungen gegen Entscheidungen oder Verfügungen dieser Behörde sind innerhalb 14 Tagen bei der Fürstlichen Hofkanzlei anzubringen.

2) Die Fällung der Straferkenntnisse über Übertretungen dieses Gesetzes steht dem Landgerichte zu, der Instanzenweg kommt nach § 53 der Amtsinstruktion für die Staatsbehörden zu behandeln.

§ 24

Alpbesitzer, Alpgenossenschafts- und Gemeindemitglieder, welche den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 200 fl. Insbesondere beträgt die Strafe:

- a) bei Übersetzung einer Alpe 20 Gulden von jedem Stück Hornvieh oder Pferd;
- b) beim Wegschleppen des Heues, Grases, des Düngers 10 bis 100 Gulden;
- c) beim mangelhaften oder ganz unterlassenen Einfrieden 4 Gulden;
- d) beim saumseligen Säubern der Weideflächen 1 Gulden vom Mann;
- e) beim eigenmächtigen Abgehen von den Genossenschafts- oder Gemeindealpstaturen 5 bis 50 Gulden

§ 25

Mit der Durchführung des Gesetzes ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, am 27. August 1867

gez. *Johann m.p.*

gez. *Karl von Hausen m.p.*